▶ Jubiläum

Feiern Sie mit uns 40 Jahre IWW!

1974 entstand im westfälischen Nordkirchen der Wirtschafts- und Steuerfachverlag Nordkirchen, der Vorläufer des heutigen IWW Instituts. Bereits damals wurde Fachwissen mit konkreten Handlungsempfehlungen und sofort umsetzbaren Lösungen und Arbeitshilfen verbunden. Der Ein-Mann-Betrieb von einst ist heute ein leistungsstarkes Unternehmen mit vielen tausend Kunden und einer breiten Produkt- und Medienpalette – ein Erfolg, der ohne Sie nie möglich gewesen wäre.

IHR PLUS IM NETZ
facebook.com/iww.institut

Das möchten wir gemeinsam mit Ihnen feiern. Begeben Sie sich also mit uns auf eine Zeitreise. Erfahren Sie auf facebook.com/iww.institut Interessantes und Vergnügliches aus 40 Jahren Unternehmensgeschichte und gewinnen Sie am Schluss ein Wochenende in Nordkirchen für zwei Personen mit der Drei-Schlösser-Tour!

UNFALLSCHADENSREGULIERUNG

Pauschalierte Nutzungsausfallentschädigung auch bei gewerblicher Nutzung

a) Pauschalierte (abstrakte) Nutzungsausfallentschädigung ist auch für ein gewerblich genutztes Fahrzeug zu leisten, wenn dieses nicht unmittelbar zur Gewinnerzielung, sondern als Verkehrsmittel eingesetzt wird, mit dessen Hilfe Orte erreicht werden, an denen ein Gewinn zu erwirtschaften ist.
b) Zum Einfluss der Überlassung eines Ersatzwagens der Ehefrau und der Nutzung eines anderen Firmenfahrzeugs während der Ausfallzeit.
(OLG Zweibrücken 11.6.14, 1 U 157/13, Abruf-Nr. 142134)

IHR PLUS IM NETZ
va.iww.de
Abruf-Nr. 142134

Sachverhalt und Entscheidungsgründe

Pkw einer Dachdeckerfirma wird beschädigt

Bei einem Unfall am 10.8.12 war der auf die Dachdeckerfirma des Kl. zugelassene BMW X 1 beschädigt worden. Der Kl. verkaufte den noch reparaturwürdigen SUV am 30.8.12 und ließ am 15.11.12 ein Ersatzfahrzeug zu. Einen Mietwagen nahm er nur für fünf Tage (Anfang Nov.). Die Kosten dafür wurden von der Bekl. reguliert. Gegenstand der Klage ist eine pauschalierte Nutzungsausfallentschädigung für die gesamte Ausfallzeit von 97 Tagen (10.8. bis 15.11.12 incl. der fünftägigen Mietzeit). Hilfsweise verlangt der Kl. – unter Berücksichtigung der gezahlten Mietwagenkosten – eine pauschalierte Entschädigung für 92 Tage.

OLG spricht pauschalierte Entschädigung zu

Das LG hat die Klage abgewiesen. Begründung: gewerbliche Nutzung ohne Darlegung der Voraussetzungen für eine konkrete Nutzungsentschädigung. Das OLG hat dem Kl. unter Zurückweisung der Berufung im Übrigen 1.365 EUR zugesprochen (21 Tage à 65 EUR). Anders als das LG sieht es in einer gewerblichen Nutzung wie sie hier gegeben ist (keine unmittelbare Gewinnerzielung) keinen Grund, eine pauschalierte Entschädigung abzulehnen.

Zurückgewiesen wird der doppelte Zweitwageneinwand. Für die Überlassung eines Ersatzwagens durch die Ehefrau verweist der Senat auf BGH VersR 13, 471 Tz. 23 (Pkw des Vaters). Auch der gelegentliche Einsatz eines Firmen-Lkw könne den Ersatzanspruch nicht schmälern. Argument: keine Vergleichbarkeit der Fahrzeuge, weshalb der Einsatz unzumutbar ist.

Dauer der Ausfallzeit

Was die Dauer der Ausfallzeit angeht, stellt das OLG auf den Zeitraum im Fall einer Reparatur ab. Das sei der wirtschaftlich gebotene Weg der Schadensbeseitigung gewesen. Mit dem Versuch, die Reparatur-Ausfallzeit aus finanziellen Gründen zu verlängern (keine Vorfinanzierungsmöglichkeit), fand der Kl. kein Gehör. Soweit die Bekl. Mietwagenkosten reguliert hat, sieht das OLG von einer Anrechnung auf die Nutzungsausfallentschädigung mit der Begründung ab, es fehle an der zeitlichen Kongruenz.

Praxishinweis

Obwohl der BGH ein deutliches Signal pro pauschalierte Nutzungsausfallentschädigung bei gewerblich genutzten, aber nicht unmittelbar gewinneinfahrenden Kraftfahrzeugen gesendet hat (VA 08, 38 = NJW 08, 913 Tz. 10), machen manche Instanzgerichte in solchen Fällen weiterhin kurzen Prozess. Außer dem LG Kaiserslautern in der vorliegenden Sache z.B. das LG Detmold im Fall eines Vorführwagens (2.7.14, 12 O 210/12, juris). Damit liegen sie schief (so auch der BGH-Richter a.D. Zoll in Wussow, 16. Aufl., Kap. 41 Rn. 97 mit ausführlicher Darstellung der unterschiedlichen Positionen in Rspr. und Lit.). Das Mindeste, was ein Gericht tun muss, ist, dem Kläger Gelegenheit zu geben, zur Unmöglichkeit bzw. Unzumutbarkeit einer Bezifferung eines konkreten Gewinnentgangs vorzutragen, bevor es die Klage abweist.

So muss der Anwalt vorgehen

MERKE | Sicherheitshalber sollte der Anwalt bei Firmen-Pkw, die anders als z.B. ein Taxi, einen Gewinn nicht direkt einfahren, schon in der Klageschrift auf das hier vorgestellte Urteil des OLG Zweibrücken hinweisen. Es repräsentiert die heute h. M. Um den Richter davon abzuhalten, den Mandanten auf die (niedrigeren) Vorhaltekosten zu verweisen, empfiehlt sich der Zusatz, dass eine Schadensberechnung auf dieser Basis zwar möglich sei, nach h. M. aber nicht verlangt werden könne.

Wer einen Teil der Ausfallzeit mit einem gleichwertigen Billig-Mietwagen überbrückt hat, kann für diesen Zeitraum keine – höhere – pauschalierte Tabellen-Entschädigung beanspruchen. Das gilt erst recht nicht, wenn die Mietwagenkosten reguliert worden sind (BGH VA 08, 38 Tz. 10). Zur Bindung an eine einmal gewählte Abrechnung und deren Vermeidbarkeit s. AG Passau VA 08, 185.

EINSENDER | Rechtsanwalt H. Schneider, Kaiserslautern

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Zum Gesamtkomplex „pauschalierte Nutzungsausfallentschädigung" s. VA 11, 95 und VA 07, 196; zur Fallgruppe „Sonderfahrzeuge" (Taxi, Fahrschulwagen, Rettungsfahrzeuge) s. VA 14, 132.

ARCHIV
Beiträge unter va.iww.de